



Baden-Württemberg



Gemeinsam spürbar Bürokratielasten abbauen

Projektbericht

**„eJustice – Einführen der elektronischen Akte und des
elektronischen Rechtsverkehrs“**

12/2025

Inhaltsverzeichnis

1. MANAGEMENT SUMMARY	1
1.1 Kurzinformationen zum Projekt	1
1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick	1
1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick	4
1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick.....	5
2. DOKUMENTATION	5
2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt.....	5
2.2 So wurden die Entlastungswirkungen des Projekts geschätzt	7
2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (jährlich).....	10
2.2.2 Beschleunigung von Verfahren	19
2.2.3 Qualitative Verbesserungen.....	19
2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt.....	20
Quellenangaben.....	III

1. MANAGEMENT SUMMARY

Im Folgenden werden die Entlastungen durch das „Programm eJustice – Einführen der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)“ in der Gesamtschau dargestellt.¹ Federführendes Ressort ist das Ministerium der Justiz und für Migration (JuM) Baden-Württemberg.

1.1 Kurzinformationen zum Projekt

Durch das Programm eJustice soll das vollelektronische Führen der Verfahrensakten an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land und der vollelektronische Rechtsverkehr (ERV) professionell Einreichender erreicht werden. Im Rahmen des ERV mit landesweiter elektronischer Aktenführung ist außerdem die ortsunabhängige elektronische Akten-einsichtnahme möglich. Dazu hat die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) unter der Federführung Baden-Württembergs ein bundesweites Akteneinsichtsportal realisiert. Perspektivisch sind weitere Entlastungen denkbar – z. B. durch elektronische Archivierung. Derzeit sind dazu aber noch keine belastbaren Aussagen möglich.²

1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick

Entlastungswirkungen des Projekts werden anhand von drei Dimensionen geschätzt: monetäre Entlastung (Euro/Jahr), Beschleunigung von Verfahren und qualitative Verbesserungen. Die monetäre Entlastung ist von besonderer Bedeutung, weil sie zum

¹ Zu Teilprojekten von eJustice BW wurden in der Vergangenheit auf Landesebene zum Teil bereits Erfüllungsaufwände ermittelt und veröffentlicht – z. B im Rahmen von eAkten-Verordnungen des Justizministeriums ab 2020. Ziel dieses Berichts ist es, die Entlastungswirkungen des Programms eJustice insgesamt zu schätzen. Dabei kommt es stellenweise zu Überschneidungen von Erfüllungsaufwands- und Entlastungsergebnissen.

² Vgl. Landesrechnungshof Baden-Württemberg 2023: S. 185 f.

Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 beträgt.

Tabelle 1: Monetäre Entlastung in Euro/Jahr (Saldo)

Jährliche monetäre Entlastung	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ³	davon Verwaltung EUR
Σ	36,6 Mio.	31,9 Mio.	-	4,7 Mio.

Monetäre Be- und Entlastungswirkungen durch das Projekt „eJustice“ entstehen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Elektronischer Postein- und -ausgang
- Elektronische Akteneinsicht

Insgesamt betrachtet wird durch das Projekt unmittelbar hauptsächlich die Wirtschaft entlastet – hier im Wesentlichen die Anwaltschaft. Die Be- und Entlastungswirkungen im Bereich Elektronische Akteneinsicht lassen sich hauptsächlich der Wirtschaft zuordnen. Auch im Bereich Elektronischer Postein- und -ausgang wirkt „eJustice“ im Wesentlichen für die Wirtschaft entlastend. Darüber hinaus werden unmittelbar und mittelbar aber auch weitere Verfahrensbeteiligte wie z. B. die Bürgerschaft als Mandantschaft entlastet. Dies aber in geringerem nicht genau quantifizierbarem Umfang. Die Be- und Entlastungswirkungen werden deshalb vereinfachend der Wirtschaft und der Verwaltung zugeordnet. Die Auswirkungen des Projekts auf den Personalaufwand der Justizverwaltung können laut JuM nicht verlässlich beziffert werden und wurden deshalb ausgeklammert.

³ Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Tabelle 2: Beschleunigung von Verfahren

Beschreibung Verfahrensbeschleunigung
Rechtsverkehr zwischen Gerichten/Behörden und elektronisch Einreichenden: Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten/Verwaltungsbehörden und elektronisch Einreichenden und die freiwillige Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten führt durch entfallende Postlaufzeiten zu einer deutlichen Beschleunigung des Rechtsverkehrs.
Beschleunigung um ... geschätzt rund 2 Tage pro Versandaktion Schriftsatz
Verfahren zur Akteneinsicht: Durch die elektronische Akteneinsicht entfallen Postlaufzeiten. Darüber hinaus läuft die bislang serielle Akteneinsichtnahme (Verfahrensbeteiligte erhalten die Akte zeitversetzt) durch ERV parallel ab (nahezu gleichzeitiger Zugriff auf die elektronische Akte möglich). Dadurch wird das Verfahren zur Akteneinsicht deutlich beschleunigt.
Beschleunigung um ... geschätzt rund 5 Tage pro Verfahren

Tabelle 3: Qualitative Verbesserungen

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
<ol style="list-style-type: none">1. <u>Die Elektronische Verfahrensakte ist Grundlage und Voraussetzung für alle weiteren Digitalisierungsschritte und für neue elektronische Hilfsmittel</u> (Justice Tech) und damit einer zukunftsorientierten leistungsfähigen Justiz.2. <u>Effizientere Verfahrensabwicklung</u>: Sicherer Speichern, gemeinsames Bearbeiten von Verfahren (Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Geschäftsstellen), vereinfachtes Bearbeiten nach abgestimmten Standards.3. <u>Erleichterter Zugang zur Justiz</u>: Rechtssichere elektronischen Erreichbarkeit aller Gerichte 24/7 unter Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Kommunikationsstandards.4. <u>Serviceorientierte Justiz</u>: Auf Grundlage der eAkte kann über das elektronische Akteneinsichtsportal Einsicht in sämtliche elektronische Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gewährt werden.5. <u>Mitarbeitendenorientierte Justiz</u>: Durch ortsunabhängigen digitalen Aktenzugriff verbesserte Vereinbarkeit von Beruf & Familie.6. <u>Barrierefreie Justiz</u>: Bessere Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen mit Behinderungen.

1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, war für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand von geschätzt rund 1,3 Mio. Euro erforderlich. Für die Bürgerschaft fiel kein Umstellungsaufwand an. Der Umstellungsaufwand für die Landesverwaltung lässt sich laut JuM derzeit nicht verlässlich beziffern.

1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick

Das Projekt „eJustice“ trägt alles in allem mit einer monetären Entlastung von geschätzt rund 36,6 Mio. Euro/Jahr zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 bei.⁴

Darüber hinaus ergibt sich durch das Projekt eine Beschleunigung des **Rechtsverkehrs zwischen Gerichten/Verwaltungsbehörden und Einreichenden** um geschätzt rund 2 Tage/pro Versandaktion Schriftsatz sowie des **Verfahrens zur Akteneinsicht** um geschätzt rund 5 Tage pro Verfahren, von der Wirtschaft, Bürgerschaft und Verwaltung profitieren.

Hinzu kommen qualitative Verbesserungen – z.B. durch effizientere Verfahrensabwicklung, erleichterten Zugang zur Justiz, service- und mitarbeitendenorientierte barrierefreie Justiz. Um diese Entlastungen zu realisieren, war seitens der Wirtschaft ein Umstellungsaufwand von geschätzt rund 1,3 Mio Euro zu investieren. Der erhebliche Umstellungsaufwand für die Landesverwaltung lässt sich laut JuM nicht verlässlich beziffern.

2. DOKUMENTATION

Die Dokumentation zeigt, wie das Entlastungsergebnis geschätzt wurde. Grundlage ist die Methodik des Erfüllungsaufwands.⁵ In der Dokumentation sind außerdem Datenquellen und Annahmen verzeichnet.

2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt

Das Einführen der elektronischen Verfahrensakte (eAkte) für die Justiz ist einer der zentralen Bausteine des Koalitionsvertrags 2021-2026 der baden-württembergischen

⁴ Die Auswirkungen des Projekts auf den Personalaufwand der Justizverwaltung können laut JuM nicht verlässlich beziffert werden und wurden deshalb ausgeklammert.

⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025.

Landesregierung.⁶ Mit dem Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wird das Verwenden der eAkte zum 1. Januar 2026 verbindlich vorgeschrieben. Ziel des Entlastungsprojekts ist es, bis Ende 2025 die führende elektronische Verfahrensakte (eAkte) flächendeckend bei allen Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften im Land einzuführen. Spätestens bis 1. Januar 2026 müssen bundesweit alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sämtliche Verfahrensakten verbindlich elektronisch führen. Die Einführung der elektronischen Akte für sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg wird am 10. Dezember 2025 vollständig erfolgreich abgeschlossen sein.⁷ Für die Landesjustiz ist damit die Vollausstattung pünktlich zum gesetzlichen Stichtag erreicht.

Parallel dazu wurde zum 1. Januar 2022 aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben der elektronische Rechtsverkehr (ERV) zunächst für einen ausgewählten Adressatenkreis obligatorisch. Seit 1. Januar 2024 ist die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für einen erweiterten Kreis professionell Einreichender verpflichtend: Neben Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerberatern und Behörden, Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts müssen jetzt auch sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann⁸, den Gerichten und Staatsanwaltschaften sämtliche vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument per ERV übermitteln. Neben Bundes- und Landesbehörden, Landkreisen und Kommunen sind u. a. Universitäten, Studierendenwerke, als öffentlich-rechtliche Anstalt organisierte Krankenhäuser, Krankenkassen, Rundfunkanstalten,

⁶ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (2022): S. 2

⁷ vgl. hier und im Folgenden: Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (2025).

⁸ z. B. rechtliche Betreuer, beeidigte Übersetzer, beeidigte Gutachter, Vormunde, Verfahrensbeteilige, Insolvenzverwalter, Patentanwälte.

Sparkassen, Kammern, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder auch Wasser- und Bodenverbände betroffen. Aber auch alle anderen Beteiligten wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen oder Sachverständige können den elektronischen Rechtsverkehr auf freiwilliger Basis nutzen. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr muss über einen rechtssicheren Übermittlungsweg erfolgen. Die Justiz hat dazu bundesweit unter Federführung Baden-Württembergs eine eigene Infrastruktur für den ERV entwickelt: das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP).

2.2 So wurden die Entlastungswirkungen des Projekts geschätzt

Das Entlastungsergebnis des Projekts wird geschätzt, indem für monetäre Entlastungen die Be- und Entlastungswirkungen saldiert werden. Die Beschleunigung von Verfahren wird beschrieben und quantifiziert. Qualitative Verbesserungen werden beschreibend erfasst.⁹

Das Projekt „eJustice“ wirkt schwerpunktmaßig entlastend. Folgende wesentliche Be- und Entlastungswirkungen wurden identifiziert und den Entlastungsdimensionen zugeordnet.

⁹ Die Be- und Entlastungswirkungen "Elektronischer Postein- und Ausgang" mittels E-Akte Justiz und elektronischer Rechtsverkehr (ERV) werden in Orientierung an einem Berechnungsmodell ermittelt, das die Stabsstelle 2021 im Auftrag des IM entwickelt hat, um den Erfüllungsaufwand der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung (E-Akten-BußgeldVO) zu schätzen.

Tabelle 5: Übersicht Be- und Entlastungswirkungen nach Entlastungsdimensionen

Entlastungsdimension		Be- und Entlastungswirkung
Monetäre	Entlastung	<p>entfallender Aufwand durch elektronischen Postein-/ausgang – insbesondere Druck- und Versandkosten</p> <p>entfallender Aufwand durch elektronische Akteneinsicht – insbesondere Versandkosten, Wegezeiten und Wegesackosten</p>
	Belastung	<p>laufende Kosten elektronische Verfahrensakte Justiz, ERV, elektronische Akteneinsicht (Betrieb, Pflege, Weiterentwicklung)</p> <p>Umstellungsaufwand eAkte Justiz und ERV (zentrale Projektsteuerung, Hardware, Software, Schulung Mitarbeitende etc.)</p>
Beschleunigung von Verfahren		<p>verkürzte Verfahrensdauer Rechtsverkehr Gerichte/Verwaltungsbehörden – Einreichende (entfallende Postlaufzeiten)</p> <p>verkürzte Verfahrensdauer Akteneinsicht (entfallende Postlaufzeiten, parallele Einsichtnahme)</p>

Entlastungsdimension	Be- und Entlastungswirkung
Qualitative Verbesserungen	<p><u>Die Elektronische Verfahrensakte ist Grundlage und Voraussetzung für alle weiteren Digitalisierungsschritte und für neue elektronische Hilfsmittel (Justice Tech) und damit einer zukunftsorientierten leistungsfähigen Justiz.</u></p> <p><u>Effizientere Verfahrensabwicklung:</u> sicheres Speichern, gemeinsames Bearbeiten von Verfahren (Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Geschäftsstellen), vereinfachtes Bearbeiten nach abgestimmten Standards.</p> <p><u>Erleichterter Zugang zur Justiz:</u> Rechtssichere elektronischen Erreichbarkeit aller Gerichte 24/7 unter Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Kommunikationsstandards.</p> <p><u>Serviceorientierte Justiz:</u> Auf Grundlage der eAkte kann zentral über das elektronische Akteneinsichtsportal die Einsicht in sämtliche elektronische Gerichtsakten vermittelt werden.</p> <p><u>Mitarbeitendenorientierte Justiz:</u> durch ortsunabhängigen digitalen Aktenzugriff verbesserte Vereinbarkeit von Beruf & Familie.</p> <p><u>Barrierefreie Justiz:</u> bessere Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen mit Behinderungen.</p>

2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (jährlich)

Tabelle 6: Saldo monetäre Be- und Entlastung nach Adressaten in Euro/Jahr

Saldo monetäre Be- und Entlastung (Euro/Jahr)			
Adressatengruppe	Entlastung EUR	Belastung EUR	Saldo EUR
Wirtschaft	32,9 Mio.	-1,0 Mio.	31,9 Mio.
Bürgerinnen und Bürger ¹⁰			
Verwaltung	14,7 Mio.	-10,0 Mio.	4,7 Mio.
Insgesamt	47,6 Mio	-11,0 Mio.	36,6 Mio.

Die **Wirtschaft** wird durch “eJustice“ insgesamt um geschätzt rund 31,9 Mio. Euro/Jahr und die (Justiz-)**Verwaltung** um geschätzt rund 4,7 Mio. Euro/Jahr monetär entlastet.¹¹

- **Entfallender Aufwand durch elektronischen Postein-/ausgang:** Monetäre Entlastung um geschätzt rund 33,0 Mio. Euro/Jahr. Dem steht eine monetäre Belastung von geschätzt rund 10,9 Mio. Euro/Jahr gegenüber. Entsprechend ergibt sich im Saldo eine monetäre Entlastung von geschätzt rund 22,1 Mio. Euro/Jahr.
- **Entfallender Aufwand durch elektronische Akteneinsicht:** Monetäre Entlastung um geschätzt rund 14,6 Mio. Euro/Jahr. Dem steht eine monetäre Belastung von geschätzt rund 120.000 Euro/Jahr gegenüber. Entsprechend ergibt sich im Saldo eine monetäre Entlastung von geschätzt rund 14,5 Mio. Euro/Jahr.

Zum Schätzen der Entlastungswirkungen werden Fallzahlen und Aufwandskomponenten benötigt. Als Datenbasis für die Fallzahlen wurden die Justizgeschäftsstatistiken der amtlichen Statistik sowie ergänzend Daten des JuM herangezogen. Datenlücken wurden durch informierte Schätzungen geschlossen. Grundlage dafür waren die Expertise des JuM und eigene Rechercheergebnisse. Das

¹⁰ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

¹¹ Die Auswirkungen des Projekts auf den Personalaufwand der Justizverwaltung können laut JuM nicht verlässlich beziffert werden und wurden deshalb ausgeklammert.

Berechnungsmodell enthält eine Reihe vereinfachender Annahmen, die eine grobe Schätzung der Entlastungswirkungen möglich machen.

Entfallender Aufwand durch elektronischen Postein-/ausgang

Im ERV stehen für den Postein-/ausgang mehrere rechtssichere elektronische Übermittlungswege zur Verfügung. Dadurch entfällt für Einreichende (Wirtschaft und weitere Verfahrensbeteiligte) bisheriger jährlicher Sach- und Personalaufwand für den Ausdruck, Post- und Faxversand von Schriftsätze. Darüber hinaus entfällt bisheriger jährlicher Sachaufwand der (Justiz-)Verwaltung für Postausgänge (Ausdruck, Postversand). Dem steht zusätzlicher jährlicher Sachaufwand der (Justiz-)Verwaltung (laufende Kosten eAkte Justiz, ERV/Jahr) und der Wirtschaft (laufende Kosten ERV/Jahr) gegenüber.

(a) *Entfallender Sachaufwand Einreichende (Wirtschaft und weitere Verfahrensbeteiligte)*

Laut JuM wurden 2024 im ERV für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes bei 900.000 erledigten Verfahren pro Jahr¹² rund 7,7 Mio. aktenrelevante elektronische Schriftsätze als Eingang verzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass sich der elektronische Posteingang größtenteils aus Schriftsätzen der Anwaltschaft (verpflichtender ERV) sowie zu einem verhältnismäßig geringen Anteil aus Schriftsätzen weiterer Verfahrensbeteiligter zusammensetzt. Eine tiefergehende Differenzierung nach Adressatengruppen ist angesichts der Datenlage nicht realisierbar. Die hier entstehende monetäre Entlastung wird deshalb vereinfachend komplett der Wirtschaft zugerechnet. Der durchschnittliche Umfang eines Schriftsatzes beträgt laut JuM geschätzt rund

¹² Datenquelle: Destatis 2023 Justizgeschäftsstatistiken Berichtsjahr 2021. Verfassungsgerichtsbarkeit, Ordentliche Gerichtsbarkeit, Fachgerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – erledigte Verfahren einschließlich erledigter Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (Eilverfahren); Strafgerichtsbarkeit: ohne Bußgeldverfahren.

10 Seiten. Für einen einfachen Ausdruck eines Schriftsatzes werden 0,30 Euro kalkuliert (10 Seiten x 0,03 Euro Druck- und Papierkosten/Seite).

Grundsätzlich werden zwei Fallkonstellationen angenommen:

- **entfallender Sachaufwand Papierpost (Ausdruck, Postversand):** Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass vor dem ERV alle Schriftsätze – also auch fristwährende - per regulärem Postversand verschickt wurden. Dies jeweils in mindestens einfacher Ausführung.¹³ Damit entfallen mit dem Umstieg auf den ERV durchschnittliche Sachkosten/Schriftsatz von 2,10 Euro. Außerdem wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für geschätzt rund 80 Prozent der Fälle zutraf.
- **entfallender Sachaufwand Faxversand:** Es wird davon ausgegangen, dass Faxversand vor allem für fristwährende eilige Schriftsätze zum Einsatz kam. Mit dem Umstieg auf ERV entfallen durchschnittliche Sachkosten/Schriftsatz von 1,00 Euro für den Faxversand (10 Seiten x 0,10 Euro/Seite Faxversand klassisches Fax). Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für geschätzt rund 20 Prozent der Fälle galt.

Insgesamt ergeben sich damit bei einem jährlichen Eingang von rund 7,7 Mio elektronische Schriftsätze **geschätzt rund 14,5 Mio. Euro/Jahr** an entfallendem Sachaufwand für Einreichende (Wirtschaft und weitere Verfahrensbeteiligte) ((7,7 Mio. elektronische Schriftsätze x 2,10 Euro x 0,8) + (7,7 Mio. eingereichte Schriftsätze x 1,00 Euro x 0,2)).

¹³ In Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das postalische Einreichen von Mehrfertigungen der Schriftsätze vorgeschrieben (§ 133 ZPO, § 81 VwGO). In der Strafrechtspflege dagegen (hohe Fallzahlen) sind keine Mehrfertigungen geregelt, da der Ablauf hier nicht auf dem Prinzip der Partei-zu-Partei-Zustellung basiert. Übrige Gerichtsbarkeiten: lokale Vorschriften, Geschäftsordnungen oder Gepflogenheiten verlangen/empfehlen stellenweise zusätzliche Ausfertigungen aber keine pauschale Pflicht. Angesichts der Sach- und Datenlage wäre eine differenzierte Berücksichtigung Rechtslage mit unverhältnismäßigem Aufwand und hohen Unsicherheiten verbunden. Deshalb wurde vereinfachend angenommen, dass Schriftsätze in der Regel in mindestens einfacher Ausfertigung einzureichen sind.

(b) *Entfallender Personalaufwand Einreichende (Wirtschaft und weitere Verfahrensbeteiligte)*

Auch für den Personalaufwand Einreichende gelten die oben dargestellten Fallkonstellationen:

- **entfallender Personalaufwand Papierpost (Ausdruck, Postversand):** Es wird angenommen, dass mit Umstieg auf den ERV im Saldo für bislang per Papierpost Einreichende pro Schriftsatz eine geringfügige zeitliche Entlastung entsteht (entfallender Zeitaufwand Ausdruck, Postversand - zusätzlicher Zeitaufwand Einreichende ERV). Bei angenommenen 2 Minuten (entfallender Zeitaufwand Ausdruck Postversand)¹⁴ – 1 Minute (zusätzlicher Zeitaufwand Einreichende ERV) ergibt sich ein durchschnittlich entfallender Zeitaufwand Papierpost von geschätzt rund 1 Minute/Schriftsatz. Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für geschätzt rund 80 Prozent der Fälle zutraf.
- **entfallender Personalaufwand Faxversand:** Für die Fallkonstellation Faxversand ergibt sich im Saldo für die Einreichenden pro Schriftsatz keine zeitliche Entlastung. Es wird angenommen, dass eine geringfügige Entlastung durch entfallenden Aufwand für Ausdruck und Faxversand durch zusätzlichen Zeitaufwand ausgeglichen wird.

Bei durchschnittlichen Lohnkosten von rund 37 Euro pro Stunde¹⁵ entfällt damit insgesamt Personalaufwand für Einreichende von **geschätzt rund 3,8 Mio. Euro/Jahr** (7,7 Mio. eingereichte elektronische Schriftsätze x 1 Minute entfallender Zeitaufwand/Schriftsatz/60 x 37 Euro x 0,8).

¹⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: S. 60 Zeitwerttabelle Wirtschaft - Standardaktivität 8 Datenübermittlung und Veröffentlichung – geringe Komplexität.

¹⁵ Mittelwert der Destatis-Stundensätze (46,70 Euro Wirtschaft – Wirtschaftsabschnitt M + 38,60 Euro Gesamtwirtschaft + 25,00 Euro monetarisierte Zeitaufwand Bürgerschaft + 36,90 Euro Durchschnittswert mittlerer gehobener Dienst Verwaltung)/4 = rund 37,00 Euro/Stunde.

(c) Entfallender Sachaufwand Postausgang ((Justiz-)Verwaltung)

Laut JuM wurden 2024 für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes bei rund 900.000 erledigten Verfahren rund 7 Mio. aktenrelevante elektronische Schriftsätze als Ausgang verzeichnet. Für den einfachen Ausdruck eines Schriftsatzes werden ebenfalls 0,60 Euro kalkuliert. Damit entfällt Sachaufwand der Justizverwaltung für Ausdruck und Versand des Postausgangs per Papierpost von **geschätzt rund 14,7 Mio Euro/Jahr** (7 Mio. Schriftsätze Postausgang x (0,30 Euro/Schriftsatz einfacher Ausdruck + 1,80 Euro Portokosten Großbrief).

(d) Zusätzlicher Sachaufwand laufende Kosten eAkte Justiz, ERV (Justiz-)Verwaltung

Den Entlastungen durch elektronischen Postein- und -ausgang steht zusätzlicher jährlicher Sachaufwand der Justizverwaltung für die elektronische Verfahrensakte Justiz und für den ERV (Service-Verträge, Infrastruktur, Support etc.) von insgesamt **geschätzt rund 9,9 Mio. Euro/Jahr** gegenüber. Dabei entfallen laut JuM geschätzt rund 5,7 Mio. Euro/Jahr auf Sachaufwand zur elektronischen Verfahrensakte und 4,2 Mio. Euro/Jahr auf Sachaufwand zum ERV.

(e) Zusätzlicher Sachaufwand laufende Kosten ERV Wirtschaft – Anwaltschaft

Auch für die Wirtschaft (Anwaltschaft) entsteht neben den bereits dargestellten Entlastungen zusätzlicher Sachaufwand, dadurch dass für die Teilnahme am ERV eine technische Basis-Ausstattung zu beschaffen ist. Laut Bundesnotarkammer benötigt jede Rechtsanwaltskanzlei als Grundausstattung mindestens eine BeA-Basisaustattung. Diese kann laut BRAK von mehreren Personen genutzt werden. Laut Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gibt es in Baden-Württemberg geschätzt rund 18.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.¹⁶ Dieser Wert ist als grobe Näherung zu verstehen, die vereinfachend landesgrenzüberschreitend tätige Anwältinnen und

¹⁶ Datenquelle: BRAK - Stichtag 01.01.2025. <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/anwaltszahlen-pro-bundesland/> (Abruf: 08.10.2025).

Anwälte ausblendet. Laut BRAK sind in 98 % der Anwaltskanzleien in Deutschland max. 3 Berufsträgerinnen/ Berufsträger tätig. 87 % sind Einzelkanzleien mit einem Berufsträger. Deshalb wird die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in BW als grober Näherungswert für Anzahl der benötigten beA-Basisausstattungen herangezogen. Eine beA-Basisausstattung umfasst eine beA-Karte Basis. Der Sachaufwand für ein beA-Signaturpaket beträgt 54,90 Euro/Jahr.¹⁷ Darüber hinaus sind für die Anwaltskanzleien keine weiteren zusätzlichen Sachaufwände zu erwarten, da eine grundlegende IT-Ausstattung in aller Regel bereits vorhanden sein dürfte. Für die Wirtschaft (Anwaltschaft) entsteht damit zusätzlicher Sachaufwand von **geschätzt rund 1 Mio. Euro/Jahr** (18.000 Anwältinnen und Anwälte BW x 54,90 Euro/beA-Signaturpaket).

Entfallender Aufwand durch elektronische Akteneinsicht

Laut JuM waren 2025 für alle Gerichtsbarkeiten und für die Staatsanwaltschaften insgesamt geschätzt rund 240.000 elektronische Akteneinsichtnahmen zu verzeichnen. Zusätzlich wurde ein perspektivisches Entwicklungspotential von geschätzt rund 10 % angenommen. Ausgangspunkt der Berechnungen ist damit, dass pro Jahr in geschätzt rund 264.000 Verfahrensakten (d.h. in rund 30 % der Verfahrensakten) elektronisch Einsicht genommen wird (240.000 + 24.000).

Vor der Modernisierung waren laut JuM vereinfachend im Wesentlichen zwei Fallkonstellationen relevant:

- **analoge Einsichtnahme in Verfahrensakten in Papierform in den Geschäftsstellen (GS) der jeweils zuständigen Richter beziehungsweise Staatsanwälte.**¹⁸ Die Anwaltschaft reiste an und kopierte die Verfahrensakte in der GS an kostenpflichtigen Kopierern.

¹⁷ <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bestellen/beaprodukte/bea-produkte-grundausstattung> (Abruf: 21.10.2025).

¹⁸ vgl. etwa § 299 Abs. 1 ZPO sowie hier und im Folgenden außerdem z.B. Juris 2024.

- **Versand der Original-Verfahrensakte durch die GS der zuständigen Richter beziehungsweise Staatsanwälte per Postversand an die Kanzlei.** Die Anwaltschaft kopierte in eigener Kanzlei, Rückversand per Post durch die Kanzlei.

Prinzipiell bestand wohl zwar auch die Möglichkeit, dass die Geschäftsstelle der Anwaltschaft gegen Gebühr eine Aktenkopie zum Abholen zur Verfügung stellte oder sie der Kanzlei per Post übersandte (Ermessensentscheidung). Von diesen Möglichkeiten wurden von der Anwaltschaft aber in der Praxis laut JuM eher seltener Gebrauch gemacht. Sie werden deshalb vereinfachend ausgeblendet. In den Akteneinsichtszimmern der Geschäftsstellen standen der Anwaltschaft anscheinend kostenpflichtige Kopierer zur Verfügung. Diese Ausstattung war zwar wohl nicht einheitlich vorgeschrieben und damit nicht durchgängig verlässlich vorzufinden. Im Folgenden wird aber vereinfachend von den oben genannten Fallkonstellationen ausgegangen.

Bei den unmittelbaren Sachkosten der Anwaltschaft für Aktenkopien handelt es sich zwar prinzipiell um notwendige und damit erstattungsfähige Auslagen im Sinne des Nr. 7000 VV-RVG. Wer der Anwaltschaft die notwendigen Auslagen letztlich erstattet, ist für die Gerichtsbarkeiten allerdings jeweils eigens geregelt und außerdem vom Verfahrens-ausgang abhängig. Eine entsprechende Auswertung wäre unverhältnismäßig komplex und aufwendig. Deshalb wird lediglich die unmittelbare Entlastung der Anwaltschaft von Personal- und Sachkosten durch elektronische Akteneinsicht beziffert und in die Gesamtbilanz aufgenommen.

(a) entfallender Personalaufwand Wirtschaft (Anwaltschaft) elektronische Akteneinsicht

Zunächst entfällt für die Wirtschaft (Anwaltschaft) pro eingesehene Verfahrensakte Personalaufwand. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- **Verfahrensakten werden in der Geschäftsstelle (GS) des zuständigen Richters beziehungsweise Staatsanwalts zur Verfügung gestellt.** Die Anwaltschaft reist an und kopiert die Akte in der GS. Folgende Aufwandskomponenten sind zu berücksichtigen:

Wegezeiten Hin- und Rückfahrt GS, Zeitaufwand anfertigen Aktenkopie. Der entfallende Zeitaufwand für das Papieranschreiben Beantragung Akteneinsicht ist bereits über den Elektronischen Postein- und -ausgang als aktenrelevanter Schriftsatz erfasst. Insgesamt entfällt für die Anwaltschaft ein Zeitaufwand von geschätzt rund 57 Minuten/elektronisch eingesehene Verfahrensakte (40 Minuten Wegezeit¹⁹ + 17 Minuten Zeitaufwand für die Aktenkopie²⁰). Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für 50 % der Fälle zutrifft.

- **Verfahrensakten werden durch die GS des zuständigen Richters beziehungsweise Staatsanwalts per Postversand im Original zur Verfügung gestellt.** Die Anwaltschaft kopiert in eigener Kanzlei, Rückversand durch die Kanzlei per Post: Folgende Aufwandskomponenten sind zu berücksichtigen: Zeitaufwand anfertigen Aktenkopie, Zeitaufwand Rückversand durch die Kanzlei per Post. Auch hier ist der entfallende Zeitaufwand für das Papieranschreiben Beantragung Akteneinsicht bereits über den Elektronischen Postein- und -ausgang als aktenrelevanter Schriftsatz erfasst. Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation ebenfalls für 50 % der Fälle zutrifft.

Damit entsteht durch elektronische Akteneinsicht für die Wirtschaft (Anwaltschaft) beim Personalaufwand eine jährliche Entlastung von insgesamt **geschätzt rund 8,1 Mio. Euro/Jahr** (264.000 elektronisch eingesehene Verfahrensakten/Jahr 0,5 x 57 Minuten Zeitaufwand/60 x 46,70 Euro Stundensatz²¹) + (264.000 elektronisch eingesehene Verfahrensakten/Jahr x 0,5 x 22 Minuten Zeitaufwand/60 x 46,70 Euro Stundensatz²²).

¹⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: S. 62 Wegezeit und -sachkosten nach Verwaltungsebene Hin- und Rückfahrt Geschäftsstelle alle Verwaltungsebenen = 2 x 20 Minuten.

²⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: S. 61 Zeitwerttabelle Wirtschaft - Standardaktivität 12 Kopieren, Archivieren, Verteilen hohe Komplexität angepasst - Annahme: höherer Aufwand bei Aktenkopie: 12+5 Minuten pro Verfahren.

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: S. 64 Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, durchschnittliches Qualifikationsniveau.

(b) entfallender Sachaufwand Wirtschaft (Anwaltschaft) elektronische Akteneinsicht

Außerdem entfällt für die Wirtschaft (Anwaltschaft) pro elektronisch eingesehene Verfahrensakte Sachaufwand. Dabei sind ebenfalls zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- **Verfahrensakten werden in der Geschäftsstelle (GS) des zuständigen Richters beziehungsweise Staatsanwalts zur Verfügung gestellt.** Die Anwaltschaft reist an und kopiert die Akte in der GS. Folgende Aufwandskomponenten sind zu berücksichtigen: Wegesachkosten Hin- und Rückfahrt GS, Sachaufwand anfertigen Aktenkopie. Der entfallende Sachaufwand für das Papieranschreiben Beantragung Akteneinsicht ist bereits über den Elektronischen Postein-ausgang als aktenrelevanter Schriftsatz erfasst. Insgesamt entfällt für die Anwaltschaft ein Sachaufwand von geschätzt rund 20,20 Euro/elektronisch eingesehene Verfahrensakte (5,20 Euro Wegesachkosten (2 x 2,60 Euro für Hin- und Rückfahrt) + 15 Euro Kopiersachkosten/Akte (300 Seiten durchschnittlicher Umfang Verfahrensakte x 0,05 Euro/Seite Sachaufwand Kopie kostenpflichtiger Kopierer GS). Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für 50 % der Fälle zutrifft.
- **Verfahrensakten werden durch die GS des zuständigen Richters beziehungsweise Staatsanwalts per Postversand im Original zur Verfügung gestellt.** Die Anwaltschaft kopiert in eigener Kanzlei, Rückversand durch die Kanzlei per Post: Folgende Aufwandskomponenten sind zu berücksichtigen: Versandkostenpauschale für den Versand durch die GS, Sachaufwand Aktenkopie Kanzlei, Sachaufwand Rückversand durch Kanzlei per Post. Auch hier ist der entfallende Sachaufwand für das Papieranschreiben Beantragung Akteneinsicht bereits über den Elektronischen Postein- und -ausgang als aktenrelevanter Schriftsatz erfasst. Es wird angenommen, dass diese Fallkonstellation für 50 % der Fälle zutrifft. Insgesamt entfällt für die Anwaltschaft ein Sachaufwand von geschätzt rund 29 Euro/eingesehene Verfahrensakte (12 Euro GKG-Versandkostenpauschale + 9 Euro Kopiersachkosten (300 Seiten durchschnittlicher Aktenumfang x 0,03 Euro/Seite interner Selbstkostenpreis Kopien) + 8 Euro Versandkosten Rückversand. Laut Annahme trifft diese Konstellation für 50 % der Fälle zu.

Damit entsteht durch elektronische Akteneinsicht für die Wirtschaft (Anwaltschaft) beim Sachaufwand eine Entlastung von insgesamt **geschätzt rund 6,5 Mio. Euro/Jahr** ((264.000 elektronisch eingesehene Verfahrensakten/Jahr x 0,5 x 20,20 Euro entfallender Sachaufwand/elektronisch eingesehene Verfahrensakte) + (264.000 elektronisch eingesehene Verfahrensakten/Jahr x 0,5 x 29 Euro entfallender Sachaufwand/elektronisch eingesehene Verfahrensakte)).

(c) zusätzlicher Sachaufwand (Justiz-)Verwaltung - laufende Kosten elektronische Akteneinsicht

Dem steht zusätzliche monetäre Belastung der Verwaltung durch laufende Kosten der elektronischen Akteneinsicht gegenüber²², die sich laut JuM auf geschätzt rund **120.000 Euro/Jahr** beläuft.

In der Gesamtbilanz ergibt sich damit für die elektronische Akteneinsicht eine jährliche monetäre Entlastung von geschätzt rund **14,5 Mio. Euro/Jahr (8,1 Mio. Euro + 6,5 Mio Euro - 120.000 Euro)**.

2.2.2 Beschleunigung von Verfahren

Durch die elektronische Verfahrensakte und den jetzt flächendeckenden ERV wird der Rechtsverkehr zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften und elektronisch Einreichen-den durch entfallende Postlaufzeiten um **geschätzt rund 2 Tage pro Versandaktion** be-schleunigt. Pro Verfahrensakte bei Gericht bzw. bei den Staatsanwaltschaften fallen laut JuM durchschnittlich grob geschätzt rund 20 Schriftsätze an (Ein- und Ausgänge).

Auch das Verfahren zur Akteneinsicht verkürzt sich durch entfallende Postlaufzeiten und die Möglichkeit zur parallelen Einsichtnahme wesentlich: um **geschätzt rund 5 Tage pro Akteneinsichtnahme**. Davon profitieren alle Verfahrensbeteiligten – Wirtschaft, Bürgerschaft und auch die (Justiz-)Verwaltung selbst.

2.2.3 Qualitative Verbesserungen

Verfahren können via elektronischer Rechtsverkehr effizienter, rechtssicherer, medien-bruchfreier und mit hoher Datensicherheit abgewickelt werden. Ein vereinfachtes paralleles Arbeiten ist jetzt möglich. Durch rechtssichere medienbruchfreie elektronische Erreichbarkeit aller Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Kommunikationsstandards wird der Zugang zur Justiz

²² z. B. Servicevertrag, Infrastruktur, Support etc.

verbessert. Durch das Angebot einer elektronischen Akteneinsicht in elektronische Verfahrensakten kann sich die Landesjustiz serviceorientiert präsentieren. Der jetzt ortsunabhängige elektronische Aktenzugriff sorgt außerdem für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf & Familie und für bessere Rahmenbedingungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen (mitarbeitendenorientierte und barrierefreiere Justiz).

2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, war einmaliger Umstellungsaufwand erforderlich. Laut Bundesnotarkammer benötigt jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt als Grundausstattung ein Kartenlesegerät Sicherheitsklasse 3 (74,90 Euro/Stück).²³ Für die Wirtschaft (Anwaltschaft) ergibt sich damit bei rund 18.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg ein einmaliger Umstellungsaufwand von **geschätzt rund 1,3 Mio. Euro**. Darüber hinaus fiel laut JuM nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand für die Verwaltung an.

Tabelle 7: Umstellungsaufwand (einmalig) nach Adressatengruppen

Adressatengruppe	Umstellungsaufwand (einmalig) EUR
Wirtschaft	1,3 Mio.
Bürgerinnen und Bürger ²⁴	-
Verwaltung	nicht bezifferbar
Insgesamt	1,3 Mio.

²³ <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bestellen/beaprodukte/bea-produkte-grundausstattung>

²⁴ Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Quellenangaben

dpa-infocom 2023: Elektronische Akte nun an allen Gerichten im Land.

<https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2023/Dezember/KW49/Montag/fafdc7eb-e75d-4436-9cd7-2719cd70.html>
(Abruf: 04.12.2023).

Institut für freie Berufe 2024: STAR 2023 Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte.

https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/star2023_Bericht.pdf (Abruf 22.10.2025).

Juris 2024: AG Berlin-Tiergarten , Beschluss vom 12.November 2024 , Az: 332a OWI 64/22, https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001600347.htm (Abruf: 23.10.2025).

Landesrechnungshof Baden-Württemberg 2023: Denkschrift 2023, Beitrag Nr. 19 Landtagsdrucksache 17/5119 – https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/5000/17_5119_D.pdf
(Abruf: 20.06.2024).

Landtag von Baden-Württemberg 2022: Antrag der Abg. Sascha Binder und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration - Sicherstellung des stabilen Betriebs des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. Drucksache 17 / 3607 – https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/3000/17_3607_D.pdf
(Abruf: 13.03.2024).

Landtag von Baden-Württemberg 2024: Antrag der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen: Einführung und Sachstand zur eAkte bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten. <https://www.landtag-bw.de/>

bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/6000/17_6253_D.pdf
(Abruf: 13.03.2024).

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg 2022: Bericht über den Stand der IT_Ausstattung in der Justiz Baden-Württemberg (Stand Juli 2022).

https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/laenderberichte/baden_wuerttemberg.pdf?utm_source=chatgpt.com
(Abruf: 24.10.2022).

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg 2025: Einführung der elektronischen Akte: Meilensteine und weiterer Zeitplan – Ausstattungsstand.

<https://ejustice-bw.justiz-bw.de/pb,Lde/Startseite/Ueber+uns/Ausstattungsstand>
(Abruf: 15.09.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile
(Abruf: 15.09.2025)